

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. ein erweitertes Führungszeugnis,
3. ein ärztliches Attest darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist,

4. der zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und einer mit der Albert-Ludwigs-Universität kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß § 15 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 27 Hebammengesetz abgeschlossene Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung,
5. ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Die Dokumente gemäß Satz 1 Nr. 2 und 3 dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein. Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch keinen schriftlichen Vertrag mit einer mit der Albert-Ludwigs-Universität kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen hat, ist der Auswahlkommission ein solcher Vertrag bis spätestens 31. August vorzulegen.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Medizinische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät, die prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Hebammenwissenschaft abhalten, sowie je einem Vertreter/einer Vertreterin der mit der Albert-Ludwigs-Universität als verantwortliche Praxiseinrichtungen kooperierenden Krankenhäuser. Vertreter/Vertreterinnen der Krankenhäuser können dort in leitender Funktion tätige Personen sein sowie Personen, die gemäß § 10 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zur Praxisanleitung befähigt sind. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und
2. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß § 7.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Februar und März und im Zeitraum vom 22. bis 31. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der genaue Termin sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs an der Albert-Ludwigs-Universität oder einem mit dieser in der akademischen Hebammenausbildung kooperierenden Krankenhaus werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens fünf Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch an der Albert-Ludwigs-Universität oder einem kooperierenden Krankenhaus für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission, von denen eines der Albert-Ludwigs-Universität angehören muss und eines einem kooperierenden Krankenhaus, führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 30 Minuten.

(4) Die jeweils beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Einzelnoten werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Ist die so ermittelte Note für das Auswahlgespräch schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 4 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(6) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 2 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Liegt die gemäß § 7 Absatz 4 ermittelte Note für das Auswahlgespräch zwischen 1,0 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,8. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach

Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf acht Prozent festgelegt.

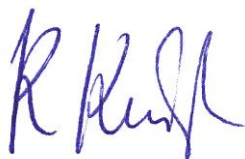
§ 10 Sonderregelung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022

Im Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 sind der formlose Zulassungsantrag und die dem Zulassungsantrag gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 beizufügenden Unterlagen bis zum 31. Juli 2021 (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Auswahlkommission für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft (Postanschrift: Institut für Pflegewissenschaft, Universitätsklinikum Freiburg, Breisacher Straße 153, 79110 Freiburg) einzureichen. Die Dokumente gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als vier Monate sein. Der Vertrag gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ist in Kopie einzureichen. § 3 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. Dem Auswahlgespräch gemäß § 7 steht ein bei einem in der akademischen Hebammenausbildung mit der Albert-Ludwigs-Universität kooperierenden Krankenhaus geführtes und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertetes Auswahlgespräch gleich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Freiburg, den 27. Mai 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin